

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Health Care Management (MBA)
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Dezember 2004
i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung
vom 5. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 4 Studiendauer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfung von Behinderten
- § 15 Leistungspunktesystem
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zeugnis
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

Anhang: Inhalte der Lehrveranstaltungen

§ 1

Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Health Care Management zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.
- (2) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.
- (3) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnung und des Studienprogramms abzustellen.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

¹Voraussetzung für die Teilnahme am Studium im Sinne dieser Ordnung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. ²Über die Gleichwertigkeit, insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Weiterhin hat der Bewerber mindestens zwei Jahre berufspraktische Erfahrungen in seinem akademischen Beruf nachzuweisen.

§ 4

Studiendauer

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester.
- (2) ¹Vom ersten bis zum dritten Semester werden die Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs angesetzt. ²Im vierten Semester erfolgt die Vertiefung in Wahlpflichtbereichen sowie der schriftlichen Masterarbeit.
- (3) ¹Die Arbeitszeit der Kandidaten des berufs begleitenden viersemestrigen Studiums beträgt 1.950 Stunden, also etwa 65 % der Belastung eines Vollzeitstudiums. ²Bei einer Arbeitszeit der Kandidaten von 25 Stunden pro Leistungspunkt müssen 78 Leistungspunkte erreicht werden.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 500 Stunden. ²Die Summe der Arbeitszeit der Kandidaten für die Bearbeitung von Fallstudien und Studienliteratur zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen beträgt 1000 Stunden und wird anhand einer Evaluation kontinuierlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. ³Darüber hinaus ist eine Masterarbeit im Umfang von 450 Stunden anzufertigen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen ist der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3. ²Mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 gilt der Bewerber zu den studienbegleitenden Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen, an denen er teilnimmt, als angemeldet.
- (2) ¹Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit setzt neben dem Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 voraus, dass der Kandidat 55 Leistungspunkte erworben hat. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise nach Satz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet die Masterarbeit angefertigt werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen

Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Kandidat die nach den Abs. 1 und 2 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs vom weiteren Studium ausgeschlossen wurde oder
 4. der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in denselben Fächern eines Masterstudiengangs an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und zwei weiteren Hochschullehrern zusammen, die nicht Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sein müssen, jedoch ein im Weiterbildungsstudiengang vorhandenes Fach vertreten müssen und in diesem Fach auch für die Mehrheit der Lehrveranstaltungen verantwortlich zeichnen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ³Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁵Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Dem Bewerber ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Die studienbegleitenden Prüfungen sollen von den Dozenten oder in Absprache mit den Dozenten vorgenommen werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren verlängern.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Teilprüfung ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft

zu machen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende das ärztliche Attest eines Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

- (2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
- (3) Die Gesamtnote wird gebildet als das Mittel der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen mit den Leistungspunkten gemäß § 15 Abs. 3 und 4 als Gewichten.

§ 13

Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen zu allen Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung und der Masterarbeit. ²Die einzelnen Teilprüfungen finden in unmittelbarem Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt.
- (2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen gemäß Abs. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten haben die Prüflinge identifizierbare Teilleistungen zu erbringen.
- (3) ¹Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. ²Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Ergebnisprotokoll, das vom Prüfer und vom Beisitzer unterschrieben werden muss.
- (5) ¹Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ²Die Bestimmung über Art und Umfang der Studienarbeit obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung. ³Hausarbeiten und Essays sollen auch mündlich präsentiert werden. ⁴Die Bewertung von Studienarbeiten soll sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgt sein.

- (6) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (7) ¹Legt ein Kandidat bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Teilprüfungen ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (8) ¹Überschreitet ein Kandidat eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (9) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 14

Prüfung von Behinderten

¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. ³Der Antrag ist bei der Einschreibung in den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) vorzulegen. ⁴Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 15

Leistungspunktesystem

- (1) Für die an der Universität Bayreuth mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben.

(2) ¹Jede studienbegleitende Teilprüfung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung oder eine Gruppe von Lehrveranstaltungen eines Semesters. ²Die je Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte bemessen sich nach dem studentischen Arbeitsaufwand, wobei ein Leistungspunkt etwa 25 Stunden entspricht.

(3) ¹Durch studienbegleitende Teilprüfungen sind insgesamt 60 Leistungspunkte in den folgenden Fächern (Modulen) zu erbringen:

1. Modul Rechtswissenschaft	7 Leistungspunkte
2. Modul Volkswirtschaftslehre	12 Leistungspunkte
3. Modul Betriebswirtschaftslehre	21 Leistungspunkte
4. Modul Medizinmanagement	8 Leistungspunkte
5. Modul Leitung und Führung	6 Leistungspunkte
6. eines der Wahlfächer	6 Leistungspunkte
a) Krankenhausmanagement	
b) Niedergelassene Ärzte	

²Weitere Wahlfächer können bei Bedarf durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

(4) Für die Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 16

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die schriftliche Darstellung einer Projektarbeit, in der der Kandidat eine Problemstellung aus der gesundheitsökonomischen Theorie oder gesundheitsökonomischen Praxis bearbeitet.

(2) ¹Die Masterarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten ausgegeben. ²Der Antrag ist im Laufe des dritten Semesters zu stellen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Vergabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit darf achtzehn Wochen nicht überschreiten. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit dem Prüfer um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist von dem Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer zu bewerten.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Dekan unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, ausgehändigt.
- (3) Ein Diploma Supplement kann auf Antrag ausgestellt werden.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Teilprüfungen (siehe Anlage zur Prüfungsordnung) bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurde und mindestens die gemäß Anlage erforderlichen 78 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 19

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede studienbegleitende Teilprüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.
- (2) ¹Die erste Wiederholung der studienbegleitenden Teilprüfung hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. ²Eine zweite Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses möglich. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder studienbegleitenden Teilprüfung wird dem Kandidaten im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (4) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Dauer der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Inhalte der Lehrveranstaltungen: Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA)

I. Pflichtbereich

Fach (Modul)	Lehrveranstaltung (Kurs)	Stunden	LP	
Jura	Recht insbesondere Haftungs-, Vertrags-, Standes- und Berufsrecht	24	3	
	Arbeits- und Sozialrecht	9	1	
	Gesellschaftsrecht	16	2	
	Arzt- und Arzthaftungsrecht	9	1	
	Zwischensumme		58	
	Inkl. Vor- und Nachbereitung		175	7
VWL	Allgemeine VWL	30	3,5	
	Gesundheitsökonomie	30	3,5	
	Ökonomische Evaluation	20	2,5	
	Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik	20	2,5	
	Zwischensumme		100	
Inkl. Vor- und Nachbereitung		300	12	
BWL	Allgemeine BWL	24	3	
	Finanzbuchhaltung	16	2	
	Investitionsrechnung	16	2	
	Finanzmanagement	23	3	
	Kostenrechnung/Controlling	24	3	
	Marketing	24	3	
	Steuern	10	1	
	Materialwirtschaft & Logistik	10	1	
	Personalmanagement	10	1	
	Informationsmanagement	18	2	
	Zwischensumme		175	
Inkl. Vor- und Nachbereitung		525	21	
Medizinmanagement	Medizinische Ökonomie	23	3	
	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	17	2	
	Evidence Based Medicine	17	2	
	Ethik und Medizin	10	1	
	Zwischensumme		67	
Inkl. Vor- und Nachbereitung		200	8	
Leitung und Führung	Zeitmanagement, Gesprächsführung	11	1,5	
	Rhetorik	11	1,5	
	Führung und Motivation	10	1	
	Projektmanagement	9	1	
	Konfliktführung (aus ärztlicher Sicht)	9	1	
	Zwischensumme		50	
Inkl. Vor- und Nachbereitung		150	6	

Wahlfachbereich**(ein Fach ist zu wählen)****II. Wahlbereich****A. Krankenhausmanagement****Kurs**

Krankenhausorganisation	16	2
Krankenhaus-Controlling	16	2
Medizin-Controlling (DRG)	9	1
Gesundheitssystemforschung	9	1
Zwischensumme	50	
Inkl. Vor- und Nachbereitung	150	6

B. Niedergelassene Ärzte**Kurs**

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL)	11	1,5
Praxiskooperationen	11	1,5
Praxis-Finanzierung	10	1
Praxis-Organisation	9	1
Kundenzufriedenheit	9	1
Zwischensumme	50	
Inkl. Vor- und Nachbereitung	150	6